

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Ausreisepflichtige Personen mit Duldung in Stuttgart**

#### Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der in Stuttgart lebenden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit Duldung seit 1. Januar 2019 bis heute entwickelt (bitte aufgelistet in Halbjahresschritten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024)?
2. Wie viele der seit 1. Januar 2019 bis heute in Stuttgart lebenden ausreisepflichtigen Personen mit Duldung verfügen über eine Arbeitserlaubnis bzw. ein Beschäftigungsverhältnis (bitte aufgelistet in Halbjahresschritten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024)?
3. Wie viele dieser Personen lebten jeweils in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes (aufgeschlüsselt wie in Frage 3)?
4. Wie hoch fielen die Kosten, die durch die in Stuttgart lebenden ausreisepflichtigen Personen entstanden bzw. einhergingen, für das Land Baden-Württemberg seit 1. Januar 2019 bis heute aus (bitte unter Angabe des jeweiligen Betrags in Euro pro Halbjahr, aufgeschlüsselt nach Personen mit und ohne Arbeitserlaubnis sowie Art der Kosten, inklusive Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für Unterbringung und Versorgung)?
5. Bezugnehmend Frage 4 – welche Kostenpunkte übernahm die Landeshauptstadt Stuttgart in diesem Zusammenhang?
6. Wie viele der ausreisepflichtigen Personen mit Duldung wohnten seit 1. Januar 2019 bis heute in Aufnahmeeinrichtungen des Landes (bitte aufgelistet in Halbjahresschritten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024 sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?

7. Wie viele in Stuttgart lebende abgelehnte Asylbewerber wurden seit 1. Januar 2019 bis heute abgeschoben (aufgelistet nach Jahren, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024 sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?
8. In welcher Höhe sind hier Kosten für das Land durch verstrichene Zeit zwischen Ablehnungsbescheid und Ausreise entstanden (bitte unter Angabe des Durchschnittsbetrags in Euro)?
9. Bezugnehmend Frage 8 – welche Kostenpunkte übernahm die Landeshauptstadt Stuttgart in diesem Zusammenhang?
10. Wie viele Asylbewerber haben seit 1. Januar 2019 bis heute die freiwillige Ausreise in Anspruch genommen (bitte aufgelistet in Halbjahresschritten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024 sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?

15.10.2024

Haag FDP/DVP

#### Begründung

Laut der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Fragestellers zum Thema „Terroristisches Personenpotenzial im Bereich des Islamismus sowie ausreisepflichtige Personen in Stuttgart“ (Drucksache 17/7379) lebten zum Stichtag 31. Juli 2024 2 232 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Stuttgart. Die Kleine Anfrage soll die Entwicklung dieser Zahl in den vergangenen fünf Jahren sowie den aktuellen Status quo abfragen. Zudem soll sie Informationen über derzeit nicht vollzogene Abschiebungen sowie der finanziellen Belastung des Landes liefern.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 7. November 2024 Nr. JUMRV-1362-73/60/5 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Zahl der in Stuttgart lebenden vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit Duldung seit 1. Januar 2019 bis heute entwickelt (bitte aufgelistet in Halbjahresschritten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024)?*

Zu 1.:

Statistische Auswertungen zu bestimmten Duldungsarten sind über das Ausländerzentralregister möglich. Hierfür stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als registerführende Behörde den Ländern Zahlen in Form der Ausländerzentralregister-Statistik zur Verfügung.

Die nachstehenden Daten entstammen dem Ausländerzentralregister zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember für die Jahre 2019 bis 2024 für die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart. Für das Jahr 2024 ist der 30. September 2024 der nächstmögliche rückwirkende Stichtag.

<b>Stichtag</b>	<b>Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen mit Duldung</b>
31.01.2019	1 418
30.06.2019	1 427
31.12.2019	1 571
30.06.2020	1 876
31.12.2020	2 137
30.06.2021	2 282
31.12.2021	2 345
30.06.2022	2 436
31.12.2022	2 481
30.06.2023	2 483
31.12.2023	2 411
30.06.2024	2 240
30.09.2024	2 156

2. *Wie viele der seit 1. Januar 2019 bis heute in Stuttgart lebenden ausreisepflichtigen Personen mit Duldung verfügen über eine Arbeitserlaubnis bzw. ein Beschäftigungsverhältnis (bitte aufgelistet in Halbjahresschritten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024)?*

Zu 2.:

Gemäß § 4a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i. V. m. § 32 Beschäftigungsverordnung kann Ausländern, die eine Duldung besitzen unter bestimmten Voraussetzungen eine Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung erteilt werden. Für die Beantwortung der Frage, wie viele ausreisepflichtige Personen mit Duldung über eine Arbeitserlaubnis verfügen, wäre durch die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart die Sichtung eines jeden Einzelfalls erforderlich, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist. Eine Differenzierung innerhalb der Gruppe der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer mit Duldung ist lediglich für Personen mit Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung möglich.

Die nachfolgende Übersicht bezieht sich daher lediglich auf Geduldete, die in Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 1 oder Absatz 7 AufenthG oder eine Beschäftigungsduldung nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1 oder Absatz 4 AufenthG sind und somit über eine Arbeitserlaubnis verfügen. Die nachstehenden Daten beziehen sich auf die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart und entstammen dem Ausländerzentralregister.

<b>Stichtag:</b>	<b>Duldungen nach § 60a Absatz 2 S. 4 AufenthG a. F. und Ausbildungsduldungen nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Absatz 1, 7 AufenthG</b>	<b>Beschäftigungsduldungen nach § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Absatz 1, 4 AufenthG (gültig seit 01.01.2020)</b>
30.06.2019	0	–
31.12.2019	22	–
30.06.2020	17	4
31.12.2020	48	8
30.06.2021	74	16
31.12.2021	72	24
30.06.2022	96	35
31.12.2022	92	41
30.06.2023	83	38
31.12.2023	77	29
30.06.2024	68	19
30.09.2024	55	13

In der nachfolgenden Tabelle sind die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit Duldung und die begonnenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse von Personen mit Aufenthaltsstatus „Duldung“ und Wohnort Stuttgart dargestellt. Grundlage hierfür sind die Daten aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Als begonnene Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Beschäftigungsstatistik zählen alle Anmeldungen zu einem Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Zeitraums. Mehrfacherfassungen von Beschäftigten sind möglich.

Eine Auswertung von Drittstaatsangehörigen nach dem Aufenthaltsstatus ist erst seit März 2020 möglich. Wie viele davon seit 2019 in Stuttgart leben, ist nicht ermittelbar. Die Daten stammen aus einer Verknüpfung mit dem Ausländerzentralregister. Da eine Verknüpfung dieser Daten nicht verlustfrei möglich ist, gibt es einen relativ hohen Anteil ohne Angabe, in denen auch Geduldete enthalten sein könnten.

<b>Bestand und begonnene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit Aufenthaltsstatus „Duldung“ in Stuttgart, Stand Oktober 2024</b>		
<b>Stichtag</b>	<b>SvB</b>	<b>Begonnene sv-pflichtige BV</b>
30. Juni 2020	274	41
31. Dezember 2020	258	146
30. Juni 2021	263	104
31. Dezember 2021	289	148
30. Juni 2022	272	134
31. Dezember 2022	280	132
30. Juni 2023	262	122
31. Dezember 2023	171	95
31. März 2024	158	33

3. *Wie viele dieser Personen lebten jeweils in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes (aufgeschlüsselt wie in Frage 3)?*

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

4. *Wie hoch fielen die Kosten, die durch die in Stuttgart lebenden ausreisepflichtigen Personen entstanden bzw. einhergingen, für das Land Baden-Württemberg seit 1. Januar 2019 bis heute aus (bitte unter Angabe des jeweiligen Betrags in Euro pro Halbjahr, aufgeschlüsselt nach Personen mit und ohne Arbeitserlaubnis sowie Art der Kosten, inklusive Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für Unterbringung und Versorgung?)*

5. *Bezugnehmend Frage 4 – welche Kostenpunkte übernahm die Landeshauptstadt Stuttgart in diesem Zusammenhang?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter und der Bürgermeisterämter der Stadtkreise obliegt nach Maßgabe der §§ 7 ff. des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) die staatliche vorläufige Unterbringung. Die Stadt- und Landkreise übernehmen als Ausgabenträger die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben der unteren Aufnahmebehörden gemäß § 14 FlüAG. Das Land erstattet diesen die in Rede stehenden Aufwendungen im Rahmen einer nachlaufenden Spitzabrechnung.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Gesamtaufwendungen für die staatliche Aufgabe der vorläufigen Unterbringung für das Jahr 2019 dargestellt. Eine gesonderte Kostenermittlung der Aufwendungen für den genannten Personenkreis erfolgt im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung nicht.

Für die nachlaufende Spitzabrechnung für die Jahre 2020 und 2021 liegen aufgrund der zeitlichen Abwicklung der Abrechnungsjahre bislang nur ungeprüfte Ergebnisse auf Basis der gemeldeten Aufwendungen des Stadtkreises vor.

Für die Abrechnungsjahre 2022 ff. liegen noch keine Abrechnungsergebnisse vor.

<b>Spitzabrechnung nach Jahren</b>	<b>Gesamtaufwendungen netto</b>
2019	11 895 714,00 Euro
2020	11 541 258,00 Euro*
2021	13 180 709,00 Euro*

\* ungeprüfte Ergebnisse

6. *Wie viele der ausreisepflichtigen Personen mit Duldung wohnten seit 1. Januar 2019 bis heute in Aufnahmeeinrichtungen des Landes (bitte aufgelistet in Halbjahresschritten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024 sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?*

Zu 6.:

Die Fragen 3 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen FlüAG ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen

Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die kein Asylverfahren durchlaufen müssen, und für weitere Personen aus humanitären Aufnahmen (nach §§ 22 und 23 AufenthG, z. B. afghanische Ortskräfte) ist der Aufenthalt in der Erstaufnahme hingegen nur optional. Sie können auch direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten; für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

Eine Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne des § 44 AsylG entspricht der landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtung, die sich nicht auf der Gemarkung Stuttgart befindet. Innerhalb der Gemarkung Stuttgart werden Einrichtungen der staatlichen vorläufigen Unterbringung von der unteren Aufnahmebehörde betrieben.

Eine Aufschlüsselung der im Rahmen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmesystems untergebrachten ausreisepflichtigen Personen mit Duldung auf die einzelnen Einrichtungen lässt sich nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermitteln.

*7. Wie viele in Stuttgart lebende abgelehnte Asylbewerber wurden seit 1. Januar 2019 bis heute abgeschoben (aufgelistet nach Jahren, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024 sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?*

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zur Frage 2 in der Drucksache 17/7525 verwiesen. Es handelt sich hierbei um die Darstellung aller Abschiebungen im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart. Eine statistische Erhebung des vorangegangenen Aufenthaltsstatus erfolgt nicht. Die Darstellung umfasst daher sowohl abgelehnte Asylbewerber als auch illegal aufhältige Ausländer (Ausländer ohne Aufenthaltstitel und ohne Asylantrag). Eine gesonderte Erhebung, wie viele abgelehnte Asylbewerber abgeschoben worden sind, ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

*8. In welcher Höhe sind hier Kosten für das Land durch verstrichene Zeit zwischen Ablehnungsbescheid und Ausreise entstanden (bitte unter Angabe des Durchschnittsbetrags in Euro)?*

*9. Bezugnehmend Frage 8 – welche Kostenpunkte übernahm die Landeshauptstadt Stuttgart in diesem Zusammenhang?*

Zu 8. und 9.:

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es handelt sich bei den vorliegenden Fällen stets um Einzelfallprüfungen, weshalb eine pauschale Beantwortung der Frage nicht möglich ist. Hierfür wäre die Sichtung eines jeden Einzelfalles erforderlich, was mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist.

10. Wie viele Asylbewerber haben seit 1. Januar 2019 bis heute die freiwillige Ausreise in Anspruch genommen (bitte aufgelistet in Halbjahresschritten, plus Anzahl zum nächstmöglichen rückwirkenden Stichtag 2024 sowie aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern)?

Zu 10.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Bei der Erstellung der Statistiken zur freiwilligen Rückkehr wird nicht erfasst, ob die Personen zuvor ein Asylverfahren durchlaufen haben.

Im Folgenden ist die Aufstellung der freiwilligen Ausreisen, die nach einer Beratung in der für den Stadtkreis Stuttgart zuständigen Rückkehrberatungsstelle der Arbeitsgemeinschaft für die eine Welt e. V. (AGDW) ausgereist sind, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Die Tabelle ist aufgeschlüsselt nach Zielstaaten, die in den meisten Fällen den Herkunftsstaaten entsprechen. Hinzu kommen noch die Personen, die ohne Förderung oder Beratung in der genannten Einrichtung ausgereist sind und die statistisch nicht erfasst werden.

<b>2019</b>		
<b>Länder</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>
Afghanistan		1
Albanien	2	4
Bosnien und Herzegowina		1
China	6	4
Gambia	1	
Georgien		1
Indien		3
Irak	8	7
Iran		1
Kanada		1
Kosovo	8	
Nigeria	2	
Nordmazedonien		10
Pakistan	1	1
Syrien		8
Thailand		1
Türkei	2	3
Vietnam		1
<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>47</b>

<b>2020</b>		
<b>Länder</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>
Afghanistan	7	3
Ägypten		1
China	1	3
Georgien	1	9
Ghana		1
Irak	2	2
Iran		1
Jordanien	6	
Kanada		1
Kirgisistan		1
Korea		1
Kosovo		3
Nigeria		2
Nordmazedonien		1
Pakistan	1	1
Paraguay		1
Russland	3	2
Simbabwe	1	
St. Kitts und Nevis	1	
Syrien	2	
Türkei	1	2
Vietnam	1	
<b>Gesamt</b>	<b>27</b>	<b>35</b>

<b>2021</b>		
<b>Länder</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>
Afghanistan	2	
Ägypten	1	
Algerien		1
China	8	3
Gambia		2
Georgien		6
Ghana	1	
Indien		1
Irak	3	3
Iran		1
Kamerun	1	
Kanada		1
Kosovo	1	
Libyen	3	
Nigeria	1	
Nordmazedonien		2
Pakistan	3	3
Russland	3	1

<b>2021</b>		
<b>Länder</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>
Serbien	2	1
Spanien	2	
Sri Lanka	1	1
Südsudan	1	
Thailand	2	1
Türkei	5	1
Vietnam		1
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>	<b>29</b>

<b>2022</b>		
<b>Länder</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>
Ägypten		1
Algerien		1
China		7
Costa Rica	1	
Dominikanische Republik	1	
Georgien	3	1
Ghana	2	
Indien		1
Irak	4	8
Nigeria	1	
Nordmazedonien	29	3
Somalia	1	
Thailand	1	
Türkei	1	
Ukraine	1	
<b>Gesamt</b>	<b>45</b>	<b>22</b>

<b>2023</b>		
<b>Länder</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>2. Halbjahr</b>
Afghanistan	1	
Algerien	1	
Bosnien und Herzegowina	9	4
China		2
Gambia	1	
Georgien	1	11
Irak	2	6
Iran		4
Kamerun	1	
Kosovo	1	1
Marokko		1
Montenegro		1
Nigeria	1	
Pakistan	1	
Serbien		1
Syrien	2	
Türkei	4	9
USA		3
<b>Gesamt</b>	<b>25</b>	<b>43</b>

<b>2024</b>		
<b>Länder</b>	<b>1. Halbjahr</b>	<b>3. Quartal</b>
Afghanistan	1	2
Albanien	5	1
Algerien	1	
Bosnien und Herzegowina	3	
Chile	2	
China		2
Georgien	11	18
Indien	1	
Irak	2	3
Iran	4	1
Kamerun		1
Kolumbien	1	
Nordmazedonien	19	26
Russland		1
Serbien	4	
Syrien		2
Türkei	23	12
<b>Gesamt</b>	<b>77</b>	<b>69</b>

Gentges  
Ministerin der Justiz  
und für Migration